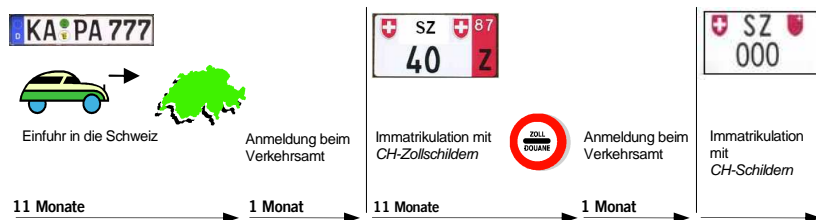


## 7. Fahrzeug wird unverzollt eingeführt

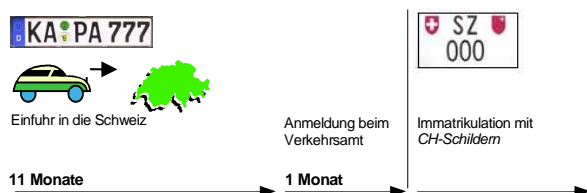
Kann ein Fahrzeug mit Bewilligung des Zolls unverzollt eingeführt werden, ist dieses innert einem Jahr nach der Einreise in der Schweiz zu immatrikulieren. Voraussetzung für den Betrieb während dieser Zeit ist das Vorhandensein der gültigen ausländischen Zulassung und Versicherung.



Wenn das Fahrzeug unverzollt eingeführt wird, sind neben den Unterlagen gemäss Punkt 6 die entsprechende *Zoll-Bewilligung ein unverzolltes Fahrzeug zu verwenden* (Form. 15.30 oder 15.40) beizubringen.

## 8. Einfuhr als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut

Fahrzeuge werden als Übersiedlungsgut zugelassen, wenn die/der Zuziehende mit dem ausländischen Immatikulationsausweis den Nachweis erbringt, dass sie/er das Fahrzeug vor der Wohnsitzverlegung in die Schweiz mindestens 6 Monate im Ausland in seinem Gebrauch hatte. Das Fahrzeug ist spätestens ein Jahr nach der persönlichen Einreise in die Schweiz zu immatrikulieren. Voraussetzung für den Betrieb während dieser Zeit ist das Vorhandensein der gültigen ausländischen Zulassung und Versicherung.



Für die Anmeldung zur Prüfung sind die Unterlagen gemäss Punkt 6 mit der entsprechenden *Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut* (Form. 18.44), *Erklärung/Abfertigungsantrag für Ausstattungsgut* (Form. 18.45) bzw. *Erklärung/Abfertigungsantrag für Erbschaftsgut* (Form. 18.46) beizubringen.

## 9. Zollvorschriften

Die Vorschriften in den Formularen *Bewilligung ein unverzolltes Fahrzeug zu verwenden* (Form. 15.30/15.40) oder den oben genannten Erklärungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46).

### Verkehrsamt des Kantons Schwyz

Merkblatt Zulassung ausl Fzg.doc 07.08

## Zulassung ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz

KA PA 777



<b>Anschriften</b>	Verkehrsamt des Kantons Schwyz Schlagstrasse 82 Postfach 3214 6431 Schwyz	Prüfstelle Pfäffikon Gwattstrasse 3 8808 Pfäffikon
<b>Öffnungszeiten</b>	07.30 – 11.30 13.00 – 17.00	07.30 – 11.30 13.15 – 17.00
<b>Telefon</b>	041 819 21 45	041 819 17 56
<b>Fax</b>	041 819 21 78	041 819 17 79
<b>Internet</b>	www.sz.ch/verkehrsamt	
<b>E-Mail</b>	adminfz.vasz@sz.ch	

## Zulassung ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz

### 1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 115 und 147 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV).

### 2. Welche Fahrzeuge müssen immatrikuliert werden?

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger sind mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern zu versehen, wenn:

- Der Standort des Fahrzeuges sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet;
- Der/die Halter/in sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- Der/die Halter/in mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- Das Fahrzeug zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Gütern (Binnentransport) verwendet wird;
- Die ausländische Fahrzeugzulassung bzw. Haftpflichtversicherung abläuft oder abgelaufen ist.

### 3. Amtliche Prüfung

Vor der Zulassung mit Schwyzer Kontrollschildern ist das Fahrzeug in der Schweiz amtlich zu prüfen. Dabei gelten die schweizerischen Vorschriften (Nachweis der ersten Inverkehrsetzung, Geschwindigkeitsmesser, Reifen, Abgaswartungsdokument usw.).

### 4. Anmelden zur Zulassung

Die Anmeldung zur Zulassung hat mit den für die technische Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Unterlagen einen Monat vor der Immatrikulationspflicht zu erfolgen.

### 5. Kontrollschilder

Schwyzer Kontrollschilder können erst abgegeben werden, wenn das Fahrzeug die Prüfung bestanden hat und die ausländischen Fahrzeugpapiere und Kennzeichen beim Verkehrsamt des Kantons Schwyz hinterlegt sind.

### 6. Fahrzeug im Ausland gekauft (Selbstimport)

Wenn das Fahrzeug im Ausland gekauft wurde, ohne dass der/die Halter/in dort Wohnsitz von mehr als einem Jahr hatte, so ist das Fahrzeug innerhalb von einem Monat ab Einfuhrdatum in der Schweiz zu immatrikulieren. Sofern die schweize-

rische Zulassung auf eine spätere Zeit vorgesehen ist, sind die ausländischen Kennzeichen beim Verkehrsamt zu deponieren.



Für die Anmeldung zur technischen Prüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156 EWG (wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EG-Gesamtypengenehmigung verfügt; anzufordern bei der Verkaufsfirma);
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel;
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 11.08) bzw. Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED) quittiert oder Zoll-/MWSt-Quittung;
- Ausländische Zulassungspapiere, wenn das Fahrzeug schon einmal eingelöst war;
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz oder entsprechende Markenvertretung);
- Versicherungsnachweis.

bzw. wenn keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt:

- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel;
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 11.08) bzw. Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED) quittiert oder Zoll-/MWSt-Quittung;
- Ausländische Zulassungspapiere, wenn das Fahrzeug schon einmal eingelöst war;
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz oder entsprechende Markenvertretung);
- Versicherungsnachweis.

*zusätzlich*

- Technische Daten: Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorenleistung), Angaben über das Garantiegewicht und die Höchstgeschwindigkeit. Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief „Note descriptive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung;
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften anhand von EG-Teilgenehmigungen, Bestätigungen des Inhabers der Typengenehmigung oder Prüfberichten von offiziellen Prüfstellen.